

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 1151/2024**

öffentlich

|                       |                             |             |             |
|-----------------------|-----------------------------|-------------|-------------|
| Amt/Geschäftszeichen: | Amt für Gemeindeentwicklung | Datum:      | 22.02.2024  |
| Bearbeiter:           | Claudia Wittke              | Wahlperiode | 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge | Termin     | Abstimmung                                                             | Ja   Nein   Enthaltung |
|----------------|------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Stadtrat       | 13.03.2024 | vertagt                                                                | -----                  |
| Stadtrat       | 21.03.2024 | abgelehnt<br>Begründung s. Seite 2<br>(namentl. Abstimmung s. Seite 3) | 19   6   -             |

Betreff: Einleitung des Abwahlverfahrens gegen den Bürgermeister, Andreas Brohm,  
gemäß § 64 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Einleitung über das Abwahlverfahren gegen den Bürgermeister, Andreas Brohm, gemäß § 64 Abs. 1 S. 2 KVG LSA.

### **Finanzielle Auswirkungen**

|                                               |                             |   |      |                                                |
|-----------------------------------------------|-----------------------------|---|------|------------------------------------------------|
| Kosten des Vorhabens<br>für Abwahl ca. 2.250€ | Mittel bereits veranschlagt |   |      | Deckungsvorschlag<br>(wenn nicht veranschlagt) |
|                                               | Ja                          | x | Nein |                                                |
| Weiterzahlung Bezüge<br>ca. 543.396,27€       | Jahr 2024                   |   |      | Nicht gegeben                                  |
| gesamt 545.646,27€                            | Produkt-Konto:              |   |      |                                                |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei                   |                             |   |      |                                                |

**Anlagen:** Abwahantrag

\_\_\_\_\_  
Claudia Wittke  
stellv. Bürgermeisterin

Siegel

## Begründung:

§ 64 Abs. 1 KVG LSA beschreibt die Voraussetzungen zur Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen den Bürgermeister.

Zur Abwahl ist danach ein gestellter Antrag notwendig, der von mind. 2/3 der Stadtratsmitglieder, die nicht dem Mitwirkungsverbot unterliegen unterzeichnet ist. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat derzeit 26 Mitglieder + den Bürgermeister.

2/3 von 26 sind 17,333 Mitglieder

Es sind damit 18 Mitglieder notwendig, die einen Antrag gestellt haben müssen.

Der Antrag liegt beiliegend vor, mit 19 Unterschriften von Stadträten.

Ein ordnungsgemäß gestellter Antrag nach § 64 Abs. 1 1. HS KVG LSA liegt damit vor.

Des Weiteren ist im 2. Schritt ein Beschluss zur Abwahl mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stadtrates, die nicht dem Mitwirkungsverbot unterliegen, zu fassen. Herr Brohm unterliegt dem Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA, da ihn der Sachverhalt selbst betrifft.

$\frac{3}{4}$  von 26 sind 19,5 Mitglieder

Es ist also ein Beschluss von 20 Stadträten nötig, die sich für eine Abwahl aussprechen.

Der Beschluss hat nach § 56 Abs. 2 KVG LSA und § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung offen durch Abstimmung zu erfolgen. Eine Fraktion oder  $\frac{1}{4}$  der Stadtratsmitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangen.

Die Abwahl des Bürgermeisters hat nach positiver Beschlussfassung spätestens 3 Monate nach Beschlussfassung zu erfolgen (§ 31 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA).

Der Stadtrat hat dazu den Wahltag und die Wahlzeit zu bestimmen.

Die Abwahl selbst wird Kosten verursachen!

Selbst dann, wenn diese neben den weiteren anstehenden Wahlen (Europawahl, Kreistagswahl, Stadtratswahl, Ortschaftsratswahlen) ebenfalls am 09.06.2024 stattfinden soll.

Die Beschaffung der Stimmzettel vsl. 950€, zusätzliche notwendige Briefwahlunterlagen + Bedruckung ca. 800€, zusätzliche Bekanntmachung 500€; gesamt ca. **2.250€** nicht geplante Kosten.

Eine Neuwahl des Hauptverwaltungsbeamten hat dann gemäß § 63 Abs. 1 KVG LSA spätestens 6 Monate nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen.

Bei einer erfolgten Abwahl wäre die Einheitsgemeinde verpflichtet bis zum Ende der regulären Amtszeit von Herrn Brohm Versorgungsbezüge in Höhe von 71,75% seiner Bezüge weiter zu zahlen. Dies wären Kosten in Höhe von ca. **543.396,27€** für die Einheitsgemeinde, die neben der Besoldung des neu gewählten Bürgermeisters anfallen.

**Bis zum 31.10.2028 zahlt die Einheitsgemeinde durch eine Abwahl quasi also 2 Bürgermeistergehälter.**

Auszug Gesetzesvorschriften:

### **§ 64**

#### **Abwahl**

(1) Ein Hauptverwaltungsbeamter kann von den Bürgern der Kommune vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, zu fassenden Beschlusses. Der Beschluss darf frühestens drei Tage nach Antragstellung in der Vertretung gefasst werden. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

### § 31 KWG LSA – Abwahl des Bürgermeisters und Landrates

- (1) Die Abwahl des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers und des Landrates hat spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung der Vertretung gemäß § 64 und § 86 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes zu erfolgen.
- (2) Die Vertretung bestimmt den Wahltag und die Wahlzeit für die Abwahl entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3.
- (3) Der Wahlleiter hat unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit den Tag der Abwahl öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Stimmzettel müssen die zu entscheidende Abwahlfrage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (5) Der Bürgermeister, Ortsvorsteher und Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v. H. der Wahlberechtigten beträgt.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers und des Landrates in diesem Gesetz sowie nach dem Kommunalverfassungsgesetz entsprechend.

### § 78 BeamVG LSA, Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit

(6) 1 Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf der Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 12 erhöht sich um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

**Kommentierung** Absatz 6 Satz 1 enthält eine Sonderregelung für ein befristetes Ruhegehalt nach der Abwahl einer Wahlbeamtin auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit. Der Anspruch ergibt sich direkt aus Absatz 6, die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit nach § 10 ist hierfür nicht erforderlich. Das Ruhegehalt wird in den ersten fünf Jahren i. H. v. 71,75 v. H., danach in Höhe des verdienten Ruhegehaltssatzes gezahlt.

#### namentliche Abstimmung in der Stadtratssitzung vom 21.03.2024

|                       |      |                   |      |                 |      |
|-----------------------|------|-------------------|------|-----------------|------|
| Herr W. Jacob         | Ja   | Frau C. Kalkofen  | Nein | Frau R. Platte  | Ja   |
| Herr M. Allmrodt      | Ja   | Herr W. Kinszorra | Ja   | Herr C. Plötze  | Ja   |
| Herr M. Bartoschewski | Nein | Frau S. Kraemer   | Ja   | Herr M. Radke   | Ja   |
| Herr R.-P. Bierstedt  | Ja   | Herr W. Maatz     | Nein | Frau A. Schleef | Nein |
| Frau E. Braun         | Ja   | Herr M. Nagler    | Ja   | Herr M. Sprunk  | Ja   |
| Herr R. Breuer        | Ja   | Herr U. Nastke    | Ja   | Herr B. Strube  | Nein |
| Herr Dr. F. Dreihaupt | Nein | Herr D. Pasiciel  | Ja   | Herr D. Wegener | Ja   |
| Herr M. Graubner      | Ja   | Herr B. Paucke    | Ja   | Herr S. Wegener | Ja   |
| Herr P. Jagolski      | Ja   |                   |      |                 |      |